

## **Satzung des Feuerwehrvereins Rosche-Prielip e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Feuerwehrverein Rosche-Prielip e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rosche.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein wird zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet.

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes durch die Unterstützung der Ortsfeuerwehr Rosche-Prielip einschließlich der Jugendfeuerwehr und die Förderung der Kultur durch die Unterstützung des Spielmannszuges Rosche-Prielip.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Feuerschutzes der Ortsfeuerwehr Rosche-Prielip,
- Durchführung von Informationsveranstaltungen, Informationsreisen, Studienfahrten,
- Förderung der Aus- und Weiterbildung,
- Förderung der Jugendarbeit,
- Förderung der ehemaligen Feuerwehrdienstleistenden (passive Mitglieder),
- Förderung des Feuerwehrmusikwesens,
- Förderung des Erfahrungsaustausch mit anderen Feuerwehren und Vereinen,
- Gewinnung von interessierten Einwohnern für die Feuerwehr,
- Pflege und Förderung der Kameradschaft,
- Pflege und Förderung des Feuerwehrbrauchtums,
- Veranstaltungen zur Ehrung verdienter Vereinsmitglieder,
- Werbung und Unterstützung bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung.

Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### **§ 3 Mitglieder**

1. Mitglieder des Vereins können sein:
  - a. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
  - b. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
  - c. Jugendfeuerwehrdienstleistende
  - d. Musiker/ -innen des Spielmannszuges, die nicht Feuerwehrdienstleistende sind
  - e. fördernde Mitglieder,
  - f. Ehrenmitglieder.
2. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter/-innen. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst wegen Erreichung der gesetzlich vorgeschriebenen Altersgrenze ausscheiden oder wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.
3. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. Erworben wird die Mitgliedschaft mit Aushändigung oder Übersendung einer schriftlichen Bestätigung darüber dass die Beitrittserklärung angenommen ist.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a. mit dem Tod des Mitglieds,
  - b. durch Austritt,

- c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - d. durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
  3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist.

Die Mahnung, die auch wirksam ist, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, muss schriftlich an die letzte dem Verein mitgeteilte Mitgliederanschrift gerichtet sein.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.
5. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Die Beiträge werden in der Beitragsordnung dokumentiert.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
  - a. dem/ der Vorsitzenden,
  - b. dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c. dem/ der Schriftführer/ -in,
  - d. dem/ der Kassenwart/ -in,

## Satzung Feuerwehrverein Rosche-Prielip e.V.

- e. dem/ der Ortsbrandmeister/ -in der Ortsfeuerwehr Rosche-Prielip soweit er/ sie dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummer a. bis d. gewählt wird,
  - f. den stv. Ortsbrandmeistern/ -innen der Ortsfeuerwehr Rosche-Prielip soweit sie dem Verein angehören und nicht in eine Funktion gemäß Nummer a. bis d. gewählt wird,
  - g. dem/ der Gerätewart/ -in der Ortsfeuerwehr Rosche-Prielip
  - h. dem/ der Atemschutzbeauftragten/ -in der Ortsfeuerwehr Rosche-Prielip
  - i. dem/ der Sicherheitsbeauftragten/ -in der Ortsfeuerwehr Rosche-Prielip
  - j. dem/ der Zeugwart/ -in der Ortsfeuerwehr Rosche-Prielip
  - k. den Zugführern/ -innen der Ortsfeuerwehr Rosche-Prielip
  - l. den Gruppenführern/ -innen einschließlich des Seniorenbeauftragten der ehemalige Feuerwehrdienstleistenden (passive Mitglieder) der Ortsfeuerwehr Rosche-Prielip
  - m. dem/ der Jugendfeuerwehrwart/ -in der Ortsfeuerwehr Rosche-Prielip
  - n. dem/ der Stabführer/ -in des Spielmannszuges Rosche-Prielip
  - o. bis zu drei weiteren gewählten Beisitzern/ -innen
2. Die unter Absatz 1 Nr. a bis d genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Der Vorstand wird offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer bei mehreren Kandidaten die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
3. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
4. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

### **§ 9 Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
  - b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d. Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
  - f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
  - g. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter § 8 Abs. 1 Bst. a-d aufgeführten Personen. Der/ die Vorsitzende vertritt gemeinsam mit einem unter § 8 Abs. 1 Bst. b-d oder der/ die stellvertretende Vorsitzende vertritt gemeinsam mit einem unter § 8 Abs. 1 Bst. a, c oder d aufgeführten Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1.000,00 Euro sind für den Verein im Innenverhältnis nur verbindlich, wenn ein entsprechender Beschluss durch den Gesamtvorstand erfolgt ist.

## **§ 10 Sitzung des Vorstands**

Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes, darunter mindestens der/ die Vorsitzende oder der/ die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden bzw. des/ der die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## **§ 11 Kassenführung**

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden und öffentlichen Zuschüssen aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der/ die Kassenwart/ -in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen über 500,00 Euro dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des/ der Vorsitzenden oder des/ der stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern/ -innen, die jeweils auf 2 Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
  - b. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
  - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer/ -innen,
  - d. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins

- g. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands
  - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
  3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tage schriftlich oder durch Aushang am Gerätehaus und den öffentlichen Anschlagtafeln in Rosche einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte und bekannte Mitgliederanschrift. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
  4. Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

### **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienen Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die

Art der Abstimmung enthalten. Waren in der Mitgliederversammlung mehrere Vorsitzende tätig, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

6. Der/ die Vorsitzende kann weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen und ihnen in der Versammlung das Wort erteilen.

#### **§ 14 Ehrungen**

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

1. eine besondere öffentliche Belobigung ausgesprochen werden,
2. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

#### **§ 15 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger des Feuer-schutzes, hier: Samtgemeinde Rosche, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 18. März 2023 beschlossen.

Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die Fassung vom 27. Mai 2013.

Die Satzung wird der Samtgemeinde Rosche, dem Finanzamt zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit und dem Registergericht zur Eintragung in das Vereinsregister vorgelegt.

Rosche, 18. März 2023

Unterschriften

Vorsitzender

stv. Vorsitzender